



**EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION
LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG
Direktion G – Horizontale Fragen der Entwicklung des ländlichen Raums;
G.1. Kohärenz der Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums**

19.11.2008
Brüssel
JMC/ab/bm

**LEITFADEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER MASSNAHME „ZUSAMMENARBEIT“ IM
RAHMEN DES SCHWERPUNKTS LEADER DER PROGRAMME ZUR ENTWICKLUNG DES
LÄNDLICHEN RAUMS 2007-2013 (RD 12/10/2006 rev 3)**

Ziele und Struktur des Leitfadens

Im Zeitraum 2007-2013 wird der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) transnationale und gebietsübergreifende Projekte zwischen lokalen Aktionsgruppen in allen Mitgliedstaaten fördern.

Dieser Leitfaden soll in erster Linie die Behörden und lokalen Aktionsgruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten bei der Durchführung der Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Rahmen der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (Artikel 63 Buchstabe b und Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) unterstützen.

In der Praxis treten bei der Zusammenarbeit zahlreiche Fragen auf, zum Beispiel, wie ein Partner gefunden werden kann und wie die Arbeit und die Zuständigkeiten aufgeteilt werden können. Dieser Leitfaden soll auch die lokalen Aktionsgruppen und andere an der Ausarbeitung und Durchführung von Projekten der Zusammenarbeit beteiligte lokale Akteure unterstützen.

Er spiegelt die Erfahrungen der Gemeinschaftsinitiativen LEADER wider, die klar gezeigt haben, dass sich durch Zusammenarbeit ein Mehrwert der Ergebnisse erzielen lässt.

Der vorliegende Leitfaden soll eine Orientierungshilfe bieten. Er enthält keine neuen Rechtsvorschriften. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Auslegung des Gemeinschaftsrechts in jedem Fall Sache des Europäischen Gerichtshofs ist.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I	Einleitung: Die Maßnahme „Zusammenarbeit“ im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts
Kapitel II	Die verschiedenen Möglichkeiten zur Auswahl eines Projekts im Rahmen der Maßnahme „Zusammenarbeit“ <ul style="list-style-type: none">- Auswahl durch die lokalen Aktionsgruppen- Auswahl durch die Verwaltungsbehörde
Kapitel III	Gemeinsame Vorschriften für alle Projekte <ul style="list-style-type: none">- Förderfähige Maßnahmen und Kosten- Förderfähigkeit von Partnern der Zusammenarbeit- Die Rolle der koordinierenden lokalen Aktionsgruppe- Die Rolle der einzelnen Partner in einem Projekt der Zusammenarbeit- Der Beitrag der Vernetzung
Kapitel IV	Projekte der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none">- Die an der Zusammenarbeit beteiligten Stellen- Förderfähigkeit von Maßnahmen
Kapitel V	Projekte der transnationale Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none">- Die transnationale Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union- Austausch von Informationen über genehmigte transnationale Zusammenarbeitsprojekte- Die transnationale Zusammenarbeit mit Gebieten in Drittländern
Kapitel VI	Der Nutzen einer Kooperationsvereinbarung
Anhang I	Muster-Kooperationsvereinbarung
Anhang II	Formular zum Austausch von Informationen über Projekte der transnationalen Zusammenarbeit

KAPITEL I – EINLEITUNG: DIE MAßNAHME „ZUSAMMENARBEIT“ IM RAHMEN DES LEADER-SCHWERPUNKTS

Die Maßnahme „Zusammenarbeit“ ist eine von drei Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts. Zusammenarbeit ist mehr als Vernetzung. Sie soll lokale Aktionsgruppen dazu motivieren, mit einer in einer anderen Region, einem anderen Mitgliedstaat oder sogar einem Drittland tätigen anderen LEADER-Gruppe oder einer Gruppe, die einen ähnlichen Ansatz verfolgt, gemeinsame Aktionen durchzuführen, und sie bei der Durchführung unterstützen.

Die Europäische Kommission erwartet, dass durch die Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten ein hoher Mehrwert erzielt wird. Zusammenarbeit wird als Teil der Strategie zur lokalen Entwicklung angesehen – und nicht als ein zusätzlicher Aspekt. Zusammenarbeit ist eine der Möglichkeiten, über lokale Denkschemata hinauszugehen und so die lokalen Strategien zu verbessern. Die Zusammenarbeit über bestehende Grenzen hinweg bot die Möglichkeit, Zugang zu Informationen und neuen Ideen zu erhalten, von anderen Regionen oder Ländern zu lernen, Innovationen anzuregen und zu unterstützen und sich Kompetenzen und Mittel anzueignen, um bessere Ergebnisse erzielen zu können. Die Zusammenarbeit gilt daher als sehr wichtig, um Fortschritte zu erzielen. Der damit verbundene Meinungs- und Erfahrungsaustausch wirkt sich positiv aus. Gegenseitiges Lernen ist das wichtigste Ergebnis, das von der Zusammenarbeit erwartet wird. Zwar ist die interregionale und transnationale Zusammenarbeit nicht immer einfach, sie kann jedoch häufig der wirkungsvollste Weg sein, um Ergebnisse bei der Innovation und beim Ausbau von Kompetenzen zu erzielen.

Die Erkenntnisse aus der Zusammenarbeit sollten an weitere lokale Aktionsgruppen weitergegeben werden, um auf diese Weise auch die lokalen Aktionsgruppen zu erreichen, die bislang nur wenig oder gar keine Erfahrung mit der Zusammenarbeit haben.

Indem lokalen Initiativen eine transnationale und gebietsübergreifende Dimension verliehen wird, wird neben der lokalen, regionalen und nationalen Identität auch die europäische Identität gefördert. Die Unterstützung und Verwaltung von Tätigkeiten im Rahmen der Zusammenarbeit erfordern mehr Zeit und mehr personelle Mittel für Planung und Verwaltung. Die Mitgliedstaaten müssen bereit sein, für diesen Zweck die entsprechende technische Hilfe zu gewähren.

Konkrete Projekte der Zusammen sollten zu einem echten Mehrwert für das Gebiet führen. Maßnahmen der Zusammenarbeit können „weiche Maßnahmen“ bzw. produktive Maßnahmen sein. Die Zusammenarbeit kann der lokalen Tätigkeit von LEADER-Gruppen neue Impulse verleihen, ihnen helfen, bestimmte Probleme zu lösen, oder lokalen Ressourcen einen Mehrwert verleihen. Die Zusammenarbeit kann zum Beispiel ein Weg sein, um die für die Realisierung eines Projekts erforderliche kritische Masse zu erreichen oder ergänzende Aktionen zu fördern – z. B. das gemeinsame Marketing von LEADER-Gruppen in verschiedenen Regionen, die sich auf ein bestimmtes Produkt (z. B. Kastanien, Wolle usw.) spezialisiert haben, oder auf der Grundlage eines gemeinsamen kulturellen (z. B. keltischen oder römischen) Erbes gemeinsame Tourismus-Initiativen zu entwickeln.

Die einzelnen Maßnahmen zur Unterstützung von Zusammenarbeitsprojekten können sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Es ist jedoch wichtig, dass solche Maßnahmen unter Bedingungen umgesetzt werden, die der Tatsache Rechnung tragen, dass die Zusammenarbeit allmählich immer enger wird. Dies heißt im Hinblick auf die Verfahren, dass es für die Zusammenarbeit zwischen lokalen Aktionsgruppen zwei aufeinander folgende Phasen gibt:

1) Vorarbeiten:

Die Vorarbeiten werden durchgeführt, bevor das Zusammenarbeitsprojekt anläuft, um die Suche nach potenziellen Partnern zu erleichtern (z. B. Instrumente für die Zusammenarbeit im Netz auf nationaler Ebene) und die Ausarbeitung einer gemeinsamen Aktion zu unterstützen (vorbereitende technische Unterstützung), wobei nicht vergessen werden sollte, dass diese Art von Arbeiten aus verschiedenen Gründen nicht zwangsläufig in eine konkrete gemeinsame Aktion mündet.

2) Ausarbeitung und Durchführung einer gemeinsamen Aktion: Eine Kooperationspartnerschaft sollte motiviert werden, an der Entwicklung von gemeinsamen Produkten zu arbeiten. Die Partner sollten unter der Federführung einer für die Koordinierung zuständigen lokalen Aktionsgruppe an einem konkreten gemeinsamen Projekt arbeiten. Die praktische Zusammenarbeit kann zwei Ziele haben, die sich häufig ergänzen: Die kritische Masse erreichen, die für die Durchführung eines gemeinsamen Projekts erforderlich ist, und die Punkte ermitteln, bei denen sich die Partner gegenseitig ergänzen können.

Im Rahmen von LEADER sind zwei unterschiedliche Arten der Zusammenarbeit möglich:

- Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit: Dies bedeutet die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen ländlichen Gebieten innerhalb eines Mitgliedstaats. Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit kann zwischen LEADER-Gruppen stattfinden, steht jedoch auch anderen lokalen Gruppen offen, die einen ähnlichen partizipatorischen Ansatz verfolgen (siehe Teil IV Punkt 1).
- Die grenzübergreifende Zusammenarbeit: Dies bedeutet die Zusammenarbeit zwischen LEADER-Gruppen aus mindestens zwei Mitgliedstaaten oder mit Gruppen aus Drittländern, die einen ähnlichen Ansatz verfolgen.

Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit sollten die Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten

- die einzelnen lokalen Aktionsgruppen gut verständlich über die Möglichkeiten informieren, die es gibt, um die Zusammenarbeit auf der Grundlage klarer Leitlinien zu finanzieren;
- sicherstellen, dass Finanzmittel nach einem möglichst einfachen und flexiblen Verfahren beantragt werden können und gegebenenfalls Begünstigte für die vorbereitende technische Unterstützung und Projekte der Zusammenarbeit auswählen.

Die einzelstaatlichen Netzwerke sollten

- Zusammenarbeitsseminare für lokale Aktionsgruppen organisieren;
- Verfahren einrichten, mit denen Beispielen bewährter Verfahren gesammelt werden;
- ein Hilfsmittel für die Partnersuche bereitstellen und regelmäßig Bekanntmachungen für transnationale Partner veröffentlichen;
- lokalen Aktionsgruppen technische Hilfe (individuelle Beratung) leisten;
- regelmäßigen Kontakt mit anderen einzelstaatlichen Netzwerken pflegen.

Auf europäischer Ebene wird die Europäische Kommission

- ein Hilfsmittel für die Suche nach Partnern der transnationalen Zusammenarbeit bereitstellen;
- für lokale Aktionsgruppen europäische LEADER-Seminare zu Förderung der Zusammenarbeit organisieren,
- einen Informationsaustausch zu Projekten der transnationalen Zusammenarbeit, die sich gerade in der Genehmigungsphase befinden, organisieren;
- Leitlinien für die transnationale Zusammenarbeit bereitstellen;
- (in enger Zusammenarbeit mit einzelstaatlichen Netzwerken) einen Rahmen für das Sammeln und die Verbreitung von bewährten Verfahren schaffen.

KAPITEL II – DIE VERSCHIEDENEN MÖGLICHKEITEN ZUR AUSWAHL EINES PROJEKTS IM RAHMEN DER MASSNAHME „ZUSAMMENARBEIT“

Nach Abschluss des offiziellen Auswahlverfahrens in einem Mitgliedstaat werden die Partnern oder andere Verwaltungsbehörden über dessen Ergebnis informiert. Dieser Informationsaustausch ist erforderlich, da die Durchführung (d. h. Finanzierung) von Projekten erst nach dem Abschluss aller entsprechenden Auswahlverfahren beginnen kann.

Der grundlegende Unterschied gegenüber den Projekten der Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER+ besteht darin, dass gemäß Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 die Zusammenarbeit in die lokalen Entwicklungsstrategien eingebunden werden kann. In diesem Fall erklärt die lokale Aktionsgruppe zwar ihre Absicht, in den von ihrer Strategie abgedeckten Bereichen zusammenarbeiten, die Partner werden jedoch nicht zwangsläufig festgelegt, da sie nach und nach von den Mitgliedstaaten zugelassen werden.

In den Programmen, die sich für dieses Modell entscheiden, werden die Kooperationsprojekte von den lokalen Aktionsgruppen ausgewählt. Der Mitgliedstaat kann sich für ein anderes Durchführungsmodell entscheiden, bei dem die Auswahl durch die Verwaltungsbehörde erfolgt.

Es ist ebenfalls möglich, innerhalb eines Programms beide Modelle gleichzeitig umzusetzen: Die Auswahl durch die lokalen Aktionsgruppen für diejenigen, die die Zusammenarbeit in ihre lokale Entwicklungsstrategie eingebunden haben, und die Auswahl durch die Verwaltungsbehörde für Projekte, die von lokalen Aktionsgruppen vorgeschlagen wurden, die die Zusammenarbeit nicht in ihre Strategien eingebunden haben.

Die Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls die lokale Aktionsgruppe, sollte der Qualität der Projekte besondere Aufmerksamkeit schenken, die durch den Grad der Beteiligung der Partner, der Bedeutung der vorgeschlagenen Maßnahmen im Hinblick auf die Ziele des Projekts, die Stimmigkeit der Methodik, die Übersichtlichkeit des Budgets und die Verwaltung des vorgeschlagenen Projekts deutlich wird. Die Mitgliedstaaten sollten überprüfen, ob das Projekt nicht bereits von einem anderen Programm der Europäischen Gemeinschaft (z. B. EFRE-Zusammenarbeitsprojekte) gefördert wird.

Auswahl durch die lokalen Aktionsgruppen

Bei diesem Durchführungsmodell gilt der „Bottom-up-Ansatz“ auch für die Zusammenarbeit.

Die Zusammenarbeit wird als eine der Prioritäten in die lokale Entwicklungsstrategie integriert. Gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission wird im Auswahlverfahren für lokale Aktionsgruppen in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 30. April 2004 denjenigen lokalen Aktionsgruppen Priorität eingeräumt, die die Zusammenarbeit gemäß Artikel 62 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 in ihre Entwicklungsstrategien eingebunden haben.

Die lokalen Aktionsgruppen erhalten nach der Auswahl der lokalen Entwicklungsstrategien bereitgestellte Mittel aus der Maßnahme „Zusammenarbeit“, welche sie in die Lage versetzen sollen, die Projekte der Zusammenarbeit zu finanzieren. In diesem Fall verfügt die Gruppe vorab über gebundene Mittel (die entweder in ihr eigenes Budget einfließen oder nicht), die sie für die von ihr durchgeführten Projekte verwenden muss. Die lokale Aktionsgruppe wählt das Kooperationsprojekt wie jedes andere Projekt im Rahmen der Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie aus, und im Anschluss wird das Projekt nach einer formellen rechtlichen Prüfung (Überprüfung der Förderfähigkeit) von den Programmbehörden formell genehmigt.

Auswahl durch die Verwaltungsbehörden

Die Verwaltungsbehörde sollte bei der direkten Projektauswahl zu bestimmten Terminen zur Einreichung von Vorschlägen auffordern oder jederzeit Projekte durch Submission auswählen. Kooperationsprojekte können von den lokalen Aktionsgruppen oder – bei manchen Programmen und im Falle mehrerer Partner in einem Programm – bis spätestens 31. Dezember 2013 von einem Koordinator eingereicht werden. Diese Anträge werden für jedes Programm in der angemessenen Form erstellt. Der Aufbau von Projekten, die eine Genehmigung durch verschiedene nationale oder regionale Verwaltungen erfordern, sollte durch

entsprechende Vorschriften erleichtert werden, zum Beispiel eine vorläufige Genehmigung bis zur Genehmigung durch andere Verwaltungsbehörden innerhalb einer angemessenen Frist.

KAPITEL III – GEMEINSAME VORSCHRIFTEN FÜR ALLE PROJEKTE

1) Förderfähige Maßnahmen und Kosten

Gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission sind verschiedene Aktionen förderfähig:

- die Vorbereitende technische Unterstützung;

- Die **Durchführung eines Zusammenarbeitsprojekts**: Förderfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die **gemeinsame Aktion** und die **Verwaltung von gemeinsamen Strukturen**. Die Ausgaben für die **Betreuung** können in allen von der Zusammenarbeit betroffenen Bereichen förderfähig sein.

Vorbereitende technische Unterstützung

Vorarbeiten können auf Programmebene durch technische Hilfe (nationales Netzwerk) oder auf Ebene der Maßnahme „Zusammenarbeit“ (vorbereitende technische Unterstützung) finanziell unterstützt werden.

Die vorbereitende technische Unterstützung ist eine Unterstützung für Vorarbeiten. Die Erfahrungen aus LEADER II und LEADER+ haben gezeigt, dass die Projekte ohne technische Hilfe nicht ausgeführt werden können, daher enthalten viele Programme diese Form der speziellen Unterstützung der gebietsübergreifenden und transnationalen Zusammenarbeit in der Planungsphase, um die Suche nach und Kontaktaufnahme mit potenziellen Partnern zu erleichtern und technische Hilfe bei der Zusammenstellung der Unterlagen zu geben.

Da die Anfangsphase einer Zusammenarbeit immer schwierig ist, wird nachdrücklich empfohlen, in allen Programmen ein Element der vorbereitenden technischen Unterstützung sowie – für die gesamte Laufzeit eines Programms – ein Unterstützungssystem vorzusehen.

Grundsätzlich geht diese technische Unterstützung dem Zusammenarbeitsprojekt voraus (vorgeschaltete Ausgaben) und kann nicht der Finanzierung von Partnerschaftstreffen im Anschluss an die Entscheidung über eine Partnerschaft auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung dienen. Diese Kosten für Treffen in der Durchführungsphase sind Teil der Betreuungskosten und damit fester Bestandteil des Projekts.

Einige lokale Aktionsgruppen benötigen unter Umständen keine vorbereitende technische Unterstützung und sind eventuell bereit für die Durchführung einer gemeinsamen Aktion auf der Grundlage der vorbereitenden Arbeiten aus dem vorhergehenden Programmplanungszeitraum.

„Vorgeschaltete Ausgaben“ können Kosten sein, die mit Treffen (Erfahrungsaustausch) mit potenziellen Partnern (z. B. Reisekosten, Übernachtungskosten, Kosten für Dolmetscher) oder Kosten der Vorarbeiten für ein Projekt (z. B. Machbarkeitsstudien, Beratung über spezielle Themen, Übersetzungen, zusätzliche Mitarbeiter) zusammenhängen.

Zur Erleichterung der Anfangsphase der Zusammenarbeit wird ein spezielles, separates Vorgehen empfohlen, das sich von der Vorgehensweise zur Auswahl eines Projekts unterscheidet. Die vorbereitende technische Unterstützung sollte entweder mittels einer verwaltungsgestützten Auswahl (nach dem Vorlage einer Projektakte wird der ausgewählten lokale Aktionsgruppe eine Finanzierung gewährt) oder eines örtlichen Auswahlverfahrens durch die lokale Aktionsgruppe durchgeführt werden, die einen Teil der zugewiesenen Mittel zur Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategie verwendet.

Beim ersten Durchführungsmodell wird zur Vereinfachung empfohlen, jederzeit nach dem Einreichen eines Antrags eine Submission zuzulassen.

Die Mitgliedstaaten können eine Obergrenze für Fördergelder für vorbereitende technische Unterstützung als maximalen Prozentsatz der gesamten Projektkosten festlegen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch

bedenken, dass in den Fällen, in denen die gesamten Projektkosten noch nicht bekannt sind, eine Obergrenze für Fördergelder pro Partner zu bevorzugen ist.

Gemeinsame Aktion

Das Zusammenarbeitsprojekt entspricht einer konkreten Aktion mit klar definierten Ergebnissen, die Vorteile für die Gebiete mit sich bringen. Ausgaben, die sich auf das LEADER-Gebiet beziehen, bedeuten nicht zwangsläufig, dass sie auch in diesem Gebiet getätigt werden. Die Aktion ist „gemeinsam“ in dem Sinne, dass sie gemeinsam durchgeführt wird.

Der Inhalt einer gemeinsamen Aktion kann eine ganze Palette von Aktivitäten umfassen, die im Rahmen des nach dem LEADER-Konzept verfolgten Schwerpunkts oder Schwerpunkte förderfähig sind.

Gemeinsame Aktionen, die finanziell gefördert werden können, können sich auch auf den Ausbau von Kompetenzen und die Weitergabe von Erfahrungen in Bezug auf die lokale Entwicklung beispielsweise durch gemeinsame Veröffentlichungen, Schulungsseminare oder Partnerschaftvereinbarungen (Austausch von Programmleitern und -mitarbeitern) beziehen, die zur Festlegung gemeinsamer methodischer Verfahren und Arbeitsverfahren oder zur Ausarbeitung gemeinsamer oder koordinierter Entwicklungsarbeit führen.

Verwaltung einer gemeinsamen Struktur

Die Verwaltung einer gemeinsamen Struktur ist die „integrierteste“ Form der Zusammenarbeit. Eine gemeinsame neue Verwaltungsstruktur kann jede Stelle sein, die eine in den beteiligten Mitgliedstaaten anerkannte Rechtsform aufweist. Im Falle einer transnationalen Zusammenarbeit kann dies eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) sein.

Eine der wichtigsten Bedingungen für die Einrichtung einer derartigen Struktur ist, dass die Partner selbst rechtsgültig gebildete Strukturen sind.

2) Förderfähigkeit von Partnern der Zusammenarbeit

An der Zusammenarbeit sollte mindestens eine lokale Aktionsgruppe, die im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewählt wurde, beteiligt sein, und sie sollte unter der Zuständigkeit einer im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewählten koordinierenden lokalen Aktionsgruppe durchgeführt werden (Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission).

Die Zusammenarbeit sollte allen Partnerschaften offen stehen, die Artikel 59 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 (öffentlich-private Partnerschaften) entsprechen, sowie anderen lokalen ländlichen Gruppen, deren Struktur die folgenden Merkmale aufweist: a) Vorhandensein einer lokalen Gruppe, die sich aktiv mit der ländlichen Entwicklung beschäftigt und über die Kapazität zur Ausarbeitung einer Entwicklungsstrategie für ein geografisches Gebiet verfügt. b) Auf einer Partnerschaft lokaler Akteure basierende Organisation der lokalen Gruppe.

Es sei darauf hingewiesen, dass Partnerschaften gemäß Artikel 59 Buchstabe e nicht über spezielle finanzielle Mittel für die Koordinierung der Zusammenarbeit verfügen. Daher sollte zu diesem Zweck die Maßnahme „Zusammenarbeit“ des Schwerpunkts 4 verwendet werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Durchführung des Projekts nicht zwangsläufig durch die lokalen Aktionsgruppen selbst erfolgen muss, sondern auch durch andere Akteure (oder Projektträger) erfolgen kann, die von den lokalen Aktionsgruppen in der Kooperationsverarbeitung (siehe Teil III Punkt 5) genannt werden.

3) Die Rolle der koordinierenden lokalen Aktionsgruppe (Betreuung)

Die koordinierende LEADER-Gruppe eines Projekts trägt die Endverantwortung für die Durchführung des Projekts und ist der Kanal für die Kommunikation mit den nationalen und/oder regionalen Behörden und die Weitergabe von Informationen, die für den Bearbeitung der Finanzierungsanträge und die tatsächlichen Ergebnisse erforderlich sind. Die Durchführung jedes Zusammenarbeitsprojekts wird von einer federführenden Gruppe überwacht und koordiniert, die einvernehmlich aus den auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung am Projekt beteiligten Gruppen ausgewählt wird.

Für eine echte Führungsposition muss der koordinierenden Gruppe ein Minimum an Funktionen übertragen werden. Auf der Grundlage der Vereinbarung können auch weitere Funktionen übernommen werden.

In der Regel hat die koordinierende Gruppe die folgenden Betreuungsaufgaben:

- **Lenkung und Koordinierung** der Konzeption des Projekts einschließlich der Erstellung der Kooperationsvereinbarung, in der das Projekt vorgestellt wird (Beschreibung des Projekts und Bestimmung der entsprechenden Aufgaben der verschiedenen lokalen Aktionsgruppen).
- **Finanzielle Koordinierung des Projekts:** Zusammentragen von Informationen zu den Finanzierungsanträgen der einzelnen Gruppen (diese Informationen werden dann den einzelnen Gruppen oder beteiligten regionalen oder nationalen Behörden zur Verfügung gestellt).
- **Lenkung und Koordinierung der Durchführung des Projekts und der einzelnen Aufgaben**, die in der Verantwortung der einzelnen Partner liegen, um sicherzustellen, dass das gemeinsame Projekt ordnungsgemäß umgesetzt wird.
- **Förderung und Überwachung des Zusammenarbeitsprojekts** (finanzieller Fortschritt hinsichtlich der tatsächlich getätigten Ausgaben und erzielten Einkünfte, Organisation des Austauschs zwischen den Gruppen, Erstellung von Durchführungsberichten).
- Die federführende LEADER-Gruppe **überprüft die Einhaltung der Verpflichtungen**, die die einzelnen LEADER-Gruppen zur ordnungsgemäßen Durchführung des gemeinsamen Projekts eingegangen sind.

Die für diese Aufgaben getätigten Ausgaben sind Teil des aus der Maßnahme „Zusammenarbeit“ des Programms finanzierten Zusammenarbeitsprojekts.

4) Die Rolle der einzelnen Partner in einem Projekt der Zusammenarbeit

Die Aufgaben und Ausgaben sollten unter den Partnern aufgeteilt werden, so dass sich jeder Partner an den Projektaktivitäten beteiligen muss. Jeder Partner ist im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung (siehe Anhang I) gegenüber den anderen Gruppen und der federführenden Gruppe verantwortlich für seine eigenen Verpflichtungen.

Jede Gruppe ist für die Verwaltung und Finanzierung der von ihr geleiteten Maßnahmen verantwortlich. Jede Gruppe ist daher auch verantwortlich für den vorläufigen Finanzierungsplan und Verhandlungen über Teilfinanzierungen. Jede Gruppe ist verantwortlich für die Buchführung über getätigte Ausgaben und die Art und Weise der öffentlichen Teilfinanzierung, und muss diese Unterlagen den regionalen oder einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung stellen.

Wie vorstehend beschrieben ist es möglich, einige Ausgaben für das Zusammenarbeitsprojekt über die verschiedenen Strukturen der lokalen Aktionsgruppen (z. B. ein Mitglied der Partnerschaft zwischen lokalen Aktionsgruppen) oder über einen ländlichen Akteur des Gebiets der lokalen Aktionsgruppe zu tätigen.

5) Der Beitrag der Vernetzung

Die technische Hilfe für die Zusammenarbeit ist gemäß des Aktionsplans des einzelstaatlichen Netzwerks unter „Technische Unterstützung“ (Artikel 68 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005) förderfähig.

Die lokalen Aktionsgruppen in einem Programm werden unter anderem miteinander vernetzt, um die Zusammenarbeit zwischen diesen Aktionsgruppen (gebietsübergreifende Zusammenarbeit) zu fördern und zu erleichtern.

Im Falle einer transnationalen Zusammenarbeit wird die vorbereitende technische Unterstützung von der Arbeit des Europäischen Netzes für die Entwicklung des ländlichen Raums (*European Rural Network*) mitgetragen, das, sobald es einsatzbereit ist, diese Art der Zusammenarbeit fördern soll. Die Förderung der transnationalen Zusammenarbeit durch die einzelstaatlichen Netzwerke wird ebenfalls ein wichtiger Punkt sein.

Zu diesem Zweck wird empfohlen, den Internetauftritt des nationalen Netzwerks so zu gestalten, dass er eine Seite umfasst, auf der nach Partnern gesucht werden kann. Besondere Aufmerksamkeit sollte dabei der präzisen Beschreibung der Themen gewidmet werden, die anfragende lokale Aktionsgruppen im Rahmen der Zusammenarbeit entwickeln möchten, sowie der Darstellung der Erfahrungen, über die die lokalen Aktionsgruppen in diesem Bereich verfügen. Die Erfahrungen mit den Gemeinschaftsinitiativen LEADER haben gezeigt, dass es nicht immer leicht ist, hinsichtlich der Erwartungen und Kompetenzen, des Wissens und des Know-hows den richtigen Partner zu finden. Um die Anforderungen an eine transnationale Zusammenarbeit zu erfüllen, sollten diese Informationen in die englische Sprache übersetzt werden.

KAPITEL IV – PROJEKTE DER GEBIETSÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT

1) Die an der Zusammenarbeit beteiligten Stellen

Die gebietsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb eines Mitgliedstaats betrifft mindestens ein im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewähltes Gebiet. Damit das LEADER-Konzept weitere Verbreitung findet, kann die Partnerschaft auch lokalen öffentlich-privaten Partnerschaften offen stehen, die gemäß Artikel 59 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 im Rahmen von Schwerpunkt 3 ausgewählt wurden, oder auch anderen ländlichen Gruppen, die gemäß den Anforderungen von LEADER organisiert und von dem Mitgliedstaat anerkannt sind.

Zusätzlich zu den Kriterien für die offizielle Anerkennung durch die Mitgliedstaaten kann zur Bestimmung einer „anderen ländlichen Gruppe, die gemäß den Anforderungen von LEADER organisiert ist“ auch Folgendes berücksichtigt werden:

- Eine lokale Gruppe, die sich aktiv für die Entwicklung des ländlichen Raums einsetzt und fähig ist, für ein bestimmtes geografisches Gebiet eine Entwicklungsstrategie auszuarbeiten.
- Die Organisation der Gruppe basiert auf einer offenen und breit gefächerten Partnerschaft, die die Beteiligung von lokalen Akteuren ausdrücklich begrüßt. Die Gruppe sollte aus Vertretern verschiedener sozioökonomischer Sektoren, einschließlich Vereinigungen, bestehen. Die Gruppe sollte ihre eigene Entwicklungsstrategie entwickeln.
- Die Gruppe sollte die gemeinsame Arbeit mit anderen Gruppen in einem Netzwerk anstreben.

2) Förderfähigkeit von Maßnahmen

Abgesehen von Maßnahmen, die für ein bestimmtes Thema gelten, und deren Durchführung ein größeres Gebiet erfordert, als das Gebiet, das von den entsprechenden lokalen Aktionsgruppen abgedeckt wird, sind nur die im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewählten Gebiete für die Maßnahme „Zusammenarbeit“ förderfähig. Die Ausgaben für die Koordinierung der Zusammenarbeit sind jedoch für alle beteiligten Gebiete förderfähig.

Zur Koordinierung eines Projekts zählen die zur Durchführung des Projekts erforderlichen Koordinierungsaufgaben (Treffen der Partner, Verwaltungs- und Finanzierungsaufgaben der

koordinierenden Gruppe in ihrer Funktion als Koordinator, rechtliche Gestaltung der Kooperationsvereinbarung und/oder der Verwaltung der gemeinsamen rechtlichen Struktur). Es wird empfohlen, die Finanzierung der Koordinierungskosten auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung zwischen den Partnern aufzuteilen. Die bedeutet auch, dass mit der Durchführung des Projekts erst dann begonnen werden kann, wenn die Fördergelder für alle Partner gewährt worden sind.

KAPITEL V – PROJEKTE DER TRANSNATIONALEN ZUSAMMENARBEIT

Es wird zwischen einer transnationalen Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union und einer transnationalen Zusammenarbeit unter Beteiligung eines Nicht-Mitgliedstaats unterschieden.

1) Die transnationale Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Die transnationale Zusammenarbeit bezieht sich auf mindestens zwei lokale Aktionsgruppen in zwei Mitgliedstaaten, von denen mindestens eine im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewählt wird.

Wie bei der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit ist es auch bei der transnationalen Zusammenarbeit möglich, die Zusammenarbeit auf Gruppen auszuweiten, die im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts 3 der Programme zur ländlichen Entwicklung ausgewählt wurden (öffentlich-private Partnerschaften, die gemäß Artikel 59 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 nicht unter LEADER fallen). Die Gesamtkoordinierung des Projekts durch die koordinierende lokale Aktionsgruppe, die im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewählt wurde, ist in deren Rahmen förderfähig. Andere Kosten, die mit den Gebieten von anderen Gruppen (Artikel 59 Buchstabe e) oder anderen ländlichen Gebieten zusammenhängen, die gemäß LEADER organisiert sind, sollten außerhalb des LEADER-Schwerpunkts finanziert werden.

Auf der Grundlage der zwischen den Partnern getroffenen Kooperationsvereinbarung (siehe weiter unten) ist die koordinierende lokale Aktionsgruppe für die Koordinierung des Projekts verantwortlich. Jede Partnergruppe sollte für die Kommunikation mit den Überwachungsbehörden verantwortlich sein. Außerdem sollte jede Partnergruppe finanziell verantwortlich für die Durchführung des Teils des Projekts sein, der sich auf ihr Gebiet bezieht.

2) Austausch von Informationen über genehmigte transnationale Zusammenarbeitsprojekte

Gemäß Artikel 39 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission „[...] teilen [die Mitgliedstaaten] der Kommission die genehmigten transnationalen Zusammenarbeitsprojekte mit“. Zweck dieser Bestimmung ist es, die in den Mitgliedstaaten erteilten Genehmigungen transparenter zu machen und das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Die benannten zuständigen Behörden sollten das in Anhang II enthaltene „Formular für den Informationsaustausch zu Projekten der transnationalen Zusammenarbeit“ verwenden.

Das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums wird dazu Unterstützung bieten, indem es eine europäische Datenbank aufbaut, in der die zur Genehmigung anstehenden transnationalen Zusammenarbeitsprojekte auf Basis der Angaben der zuständigen Behörden gesammelt werden.

In der Regel ist wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Eine lokale Aktionsgruppe, die beabsichtigt, an einem Projekt der Zusammenarbeit teilzunehmen, reicht bei ihrer zuständigen Behörde einen Antrag auf Genehmigung (wenn die lokale Aktionsgruppe das Projekt auswählt) oder einen Antrag auf Auswahl und Genehmigung ein. Die zuständige Behörde kann der lokalen Aktionsgruppe eine vorläufige Genehmigung erteilen. Eine für höchstens sechs bis neun Monate gültige vorläufige Genehmigung wird endgültig, wenn alle Partner die Genehmigung ihrer zuständigen Behörden erhalten.

Schritt 2: Die für das Programm zuständige Stelle (Verwaltungsbehörde / Zahlstelle) informiert die Europäische Kommission mittels des (über SFC 2007 zu übermittelnden) „Formulars für den Informationsaustausch zu Projekten der transnationalen Zusammenarbeit“ über die vorläufige Genehmigung aller Projekte der transnationalen Zusammenarbeit (gemeinsame Aktion). Außerdem sollte sie einen Ansprechpartner aus ihrer Mitte benennen.

Schritt 3: Die zuständige Behörde kann die europäische Datenbank für zur Genehmigung anstehende transnationale Zusammenarbeitsprojekte einsehen, um die Genehmigungsverfahren in anderen Mitgliedstaaten zu verfolgen. Sobald der Nachweis vorliegt, dass die zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten ein Projekt genehmigt haben, bestätigt die zuständige Behörde ihre Genehmigung.

Dieser Schritt gilt nicht für ein Projekt der transnationalen Zusammenarbeit, an dem nur ein Mitgliedstaat und ein Gebiet in einem Drittland beteiligt sind.

3) Die transnationale Zusammenarbeit mit Gebieten in Drittländern

Die transnationale Zusammenarbeit mit einem Gebiet in einem Drittland betrifft mindestens ein im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewähltes Gebiet. In den Fällen, in denen sich ein im Rahmen des LEADER-Schwerpunkts ausgewähltes Gebiet gemäß dem LEADER-Konzept für eine Zusammenarbeit mit einem Gebiet in einem Land engagiert, das nicht Mitglied der EU ist, sind die Ausgaben für das LEADER-Gebiet förderfähig (Anteil an der Koordinierung und des gemeinsamen Projekts, geschätzt auf der Basis der Kooperationsvereinbarung mit dem LEADER-Gebiet, z. B. Beteiligung der lokalen LEADER-Aktionsgruppe an den Partnerschaftstreffen und lokale Durchführung des gemeinsamen Projekts in seinem Gebiet). Mit anderen Worten: Ausgaben „mit Bezug“ auf das LEADER-Gebiet bedeuten nicht zwangsläufig „im LEADER-Gebiet“.

Ausgaben in dem Gebiet des Drittlandes, die nicht in Bezug zum LEADER-Gebiet stehen, sind nicht förderfähig. Die Definition des an einer Zusammenarbeit beteiligten Gebiets eines Drittlandes sollte dem LEADER-Konzept entsprechen (siehe Definition in Artikel IV Absatz 1).

KAPITEL VI – DER NUTZEN EINER KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Die Erfahrungen der Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER haben ganz klar gezeigt, dass es zur Sicherstellung einer wirkungsvollen Verwaltung wichtig ist, von Anfang an klarzustellen, welches die Ziele sind, die mit einem Projekt erreicht werden sollen, wie die Verantwortlichkeiten (für die Verwaltung, die Koordinierung, die Überwachung und die Bewertung) aufgeteilt werden sollen und wie die finanziellen Mittel innerhalb der Kooperationspartnerschaft verteilt werden sollen. Durch eine formelle Kooperationsvereinbarung können all diese Aspekte festgelegt und dadurch eine transparente Verwaltung und die Klarheit der gegenseitigen Unternehmungen unterstützt werden.

Eine Kooperationsvereinbarung ist ein gemeinsames Dokument in einer rechtlichen Form, die in einem der beteiligten Länder anerkannt ist, und von allen Partnern (einschließlich der koordinierenden lokalen Aktionsgruppe) unterzeichnet wird. In diesem Dokument sollten klar die Ziele des Projekts, die Initiativen, die zur Verwirklichung dieser Ziele ergriffen werden, die Rolle der einzelnen Partner bei der Durchführung des Projekts und die finanzielle Beteiligung der einzelnen Beteiligten des Projekts aufgeführt werden.

In der Kooperationsvereinbarung werden alle Komponenten des gesamten Budgets für die gemeinsame Maßnahme aufgeführt. In dem Dokument, das in den Sprachen der verschiedenen beteiligten Mitgliedstaaten verfasst ist, werden der Inhalt der Projektzusammenarbeit sowie der finanzielle und technische Beitrag der einzelnen lokalen Aktionsgruppen zu dessen Verwirklichung dargelegt.

Eine Kooperationsvereinbarung sollte Folgendes enthalten:

- Eine schriftliche Vereinbarung der Partner mit den Namen und Adressen der koordinierenden Aktionsgruppe und der lokalen Partner-Aktionsgruppen/lokalen Gruppen.
- Eine ausführliche Beschreibung des Zusammenarbeitsprojekts mit folgenden Angaben:
 - Projektziele
 - Maßnahmen, die zur Erreichung der Projektziele ergriffen werden
 - potenzielle Begünstigten

- Rolle der einzelnen Partner bei der Organisation und Durchführung des Projekts (gegebenfalls Namen der technischen Organisationen, die zur Durchführung bestimmter Maßnahmen berechtigt sind)
 - Vereinbarungen in Bezug auf die Organisation und Überwachung des Projekts
 - erwartete Ergebnisse des multilateralen Projekts
- Das Gesamtbudget und die finanziellen Beiträge der einzelnen Partner.
 - Einen unverbindlichen Zeitplan.
 - Die Angabe des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands im Falle eines Streits zwischen den Parteien liegt im Ermessen der Partner/Aktionsgruppe: Entweder sollte das anwendbare Recht und der Gerichtsstand des Sitzes oder des Hauptsitzes eines der Partner/einer der Aktionsgruppen angegeben werden, oder das anwendbare Recht und der Gerichtsstand des Ortes, an dem das Projekt durchgeführt wird. In der Regel wird dem Hauptsitz der koordinierenden Aktionsgruppe der Vorzug gegeben.
 - Falls die Partner dies wünschen, sollte eine Klausel zur Aufnahme von neuen lokalen Aktionsgruppen/Gruppen in die Kooperationsvereinbarung aufgenommen werden.
 - Es sollte ein Verfahren für eine mögliche Änderung der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden.

Anhang I dieser Leitlinien enthält eine Muster-Kooperationsvereinbarung. Dieses Muster umfasst einen technischen Anhang für die detaillierte Projektbeschreibung. Die Vereinbarung selbst enthält nur die allgemeinen Vertragsbedingungen.

ANHANG I

MUSTER-KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Titel des Projekts der Zusammenarbeit:

Erklärung:

Die Unterzeichner verpflichten sich als Vertreter der lokalen Aktionsgruppenpartner dazu, das im Anhang dargelegte Projekt der Zusammenarbeit durchzuführen, und versichert, dass die diesbezüglichen Angaben der Wahrheit entsprechen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vereinbarung unterliegt ... Recht.

JEDER STREIT ZWISCHEN DEN BETEILIGTEN PARTEIEN, DER SICH AUS DER AUSLEGUNG ODER ANWENDUNG DER VEREINBARUNG ERGIBT, UND DIE NICHT EINVERNEHMLICH BEIGELEGT WERDEN KANN, WIRD GERICHTLICH IN ... ENTSCIEDEN.

KLAUSEL, WELCHE DIE AUFNAHME VON NEUEN PARTNERN ZULÄSST („LEADER- ODER ANDERE LOKALE AKTIONSGRUPPEN KÖNNEN AUF IHREN WUNSCH DURCH EINE ÄNDERUNG DIESER VEREINBARUNG EINBEZOGEN WERDEN“)

KLAUSEL, WELCHE ANDERE ÄNDERUNGEN ZULÄSST

UNTERSCHRIFTEN

Name der koordinierenden lokalen LEADER-Aktionsgruppe:

Name des Vertreters:

Position:

Datum:

Ort (Anschrift, einschließlich Land):

Unterschrift:

Name der lokalen LEADER-Aktionsgruppe/anderen lokalen Aktionsgruppe 1:

Name des Vertreters:

Stellung:

Datum:

Ort (Anschrift, einschließlich Land):

-

Unterschrift:

Name der lokalen LEADER-Aktionsgruppe/anderen lokalen Aktionsgruppe n:

Name des Vertreters:

Funktion:

Datum:

Ort (Adresse, einschließlich Land):

Unterschrift:

ANHANG ZUR KOOPERATIONSVEREINBARUNG

BESCHREIBUNG DES PROJEKTS

Titel des Projekts der Zusammenarbeit:

PARTNER DES PROJEKTS DER ZUSAMMENARBEIT

Ansprechpartner:

Name der koordinierenden lokalen Aktionsgruppe im Rahmen der LEADER-Achse:

Name des/der Vorsitzenden:

Name des Ansprechpartners für dieses Formular:

Für das lokale Programm verantwortliche Organisation:

Anschrift des Ansprechpartners:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Gesprochene/verstandene Sprachen:

Ansprechpartner:

Name der lokalen LEADER-Aktionsgruppe/anderen lokalen Aktionsgruppe 1:

Name des/der Vorsitzenden:

Name des Ansprechpartners für dieses Formular:

Für das lokale Programm verantwortliche Organisation:

Anschrift des Ansprechpartners:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Gesprochene/verstandene Sprachen:

Ansprechpartner:

Name der lokalen LEADER-Aktionsgruppe/anderen lokalen Aktionsgruppe n:

Name des/der Vorsitzenden:

Name des Ansprechpartners für dieses Formular:

Für das lokale Programm verantwortliche Organisation:

Anschrift des Ansprechpartners:

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail-Adresse:

Gesprochene/verstandene Sprachen:

Beschreibung des Projekts der Zusammenarbeit

Beschreibung der Projektziele, der wichtigsten Projektaktivitäten (einschließlich entsprechender Orte und Daten), Begünstigte der Unternehmung und Fortschritt:

Beschreibung der erwarteten Ergebnisse für die Begünstigten der Unternehmung und die betroffenen Bereiche:

Ansatz, Verfahren und Vorgehensweisen zur Durchführung des Projekts, für das eine Finanzierung beantragt wird:

Zeitraum, in dem das Projekt durchgeführt werden soll:

Rolle der einzelnen Partner in Bezug auf die wichtigsten Aktivitäten:

Voraussichtliches Projektbudget

Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums	Koordinierende lokale Aktionsgruppe oder lokale Aktionsgruppe/andere Gruppen	Erwartete Aktivitäten	Kosten (EUR)	Finanzierung (EUR)		
				Europäische Gemeinschaft (ELER)	Öffentlich	Privat
	<u>Ausgaben für Organisation/Koordinierung</u> (anteilig)					
	<u>Andere Ausgaben</u> (anteilig) (Hauptaktivitäten ...):					
	<u>Andere Ausgaben</u> (nicht anteilig)					
	INSGESAMT					

ANNEX II

FORMBLATT FÜR DEN INFORMATIONSAUSTAUSCH ÜBER TRANSNATIONALE KOOPERATIONSPROJEKTE	
1. Angaben zum Projekt	
1.1. Bezeichnung des Kooperationsprojekts:	
1.2. Akronym:	
1.3. Laufzeit der im Rahmen des Kooperationsprojekts geplanten Maßnahmen:	
1.3.1. Beginn:	
1.3.2. Abschluss:	
1.4. Gesamtkosten für die Laufzeit des Kooperationsprojekts (in EUR):	
<i>Aufschlüsselung des Projektbudgets nach Finanzierungsquellen</i>	
1.4.1. Gesamtbudget:	
1.4.2. ELER:	
1.4.3. Öffentlich:	
1.4.4. Privat:	
<i>Aufschlüsselung des Budgets nach Partnern</i>	
1.4.5. Gesamtbudget des koordinierenden Partners:	
1.4.6. Partner 1:	

1.4.7. Partner 2:	
1.4.8. Partner 3:	
1.4.9. Partner 4:	
1.4.10. Partner 5:	
1.4.11. Partner 6:	
1.4.12. Partner 7:	
1.4.13. Partner 8:	

2. Angaben zu den Kooperationspartnern	
1.1.	
2.1. Angaben zum koordinierenden Partner	
2.1.1. Amtliche Bezeichnung der koordinierenden LAG:	
2.1.2. Name des Vorsitzenden:	
2.1.3. Für die Zusammenarbeit zuständiger Ansprechpartner in der LAG	
2.1.3.1. Name:	
2.1.3.2. Anschrift des Ansprechpartners:	
2.1.3.3. Telefon:	
2.1.3.4. Fax:	
2.1.3.5. E-Mail:	
2.1.3.6. Arbeitssprachen:	
2.1.4. Name der zuständigen Bericht erstattenden Behörde (mit Ansprechpartner):	
2.1.5. Datum der Mitteilung an die Kommission:	
2.1.6. Name der zuständigen Behörde, die die Genehmigung erteilt:	
2.1.7. Datum der Projektgenehmigung:	
2.2. Angaben zur LAG Nr. 1	
2.2.1. Amtliche Bezeichnung der LAG:	
2.2.2. Name des Vorsitzenden:	
2.2.3. Für die Zusammenarbeit zuständiger Ansprechpartner in der LAG	
2.2.3.1. Name:	
2.2.3.2. Anschrift des Ansprechpartners:	
2.2.3.3. Telefon:	
2.2.3.4. Fax:	

2.2.3.5. E-Mail:	
2.2.3.6. Arbeitssprachen:	
2.2.4. <i>Name der zuständigen Bericht erstattenden Behörde (mit Ansprechpartner):</i>	
2.2.5. <i>Datum der Mitteilung an die Kommission:</i>	
2.2.6. <i>Name der zuständigen Behörde, die die Genehmigung erteilt:</i>	
2.2.7. <i>Datum der Projektgenehmigung:</i>	

2.3. Angaben zur LAG Nr. 2	
2.3.1. <i>Amtliche Bezeichnung der LAG:</i>	
2.3.2. <i>Name des Vorsitzenden:</i>	
2.3.3. <i>Für die Zusammenarbeit zuständiger Ansprechpartner in der LAG</i>	
2.3.3.1. Name:	
2.3.3.2. Anschrift des Ansprechpartners:	
2.3.3.3. Telefon:	
2.3.3.4. Fax:	
2.3.3.5. E-Mail:	
2.3.3.6. Arbeitssprachen:	
2.3.4. <i>Name der zuständigen Bericht erstattenden Behörde (mit Ansprechpartner):</i>	
2.3.5. <i>Datum der Mitteilung an die Kommission:</i>	
2.3.6. <i>Name der zuständigen Behörde, die die Genehmigung erteilt:</i>	
2.3.7. <i>Datum der Projektgenehmigung:</i>	